

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/26623/00/30

Salzburg, 12. Dezember 2000

Betrifft:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 2 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Missionswerk Salzburg an der Bräuhausstraße.

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtseirates vom 11. Dezember 2000 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO) dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – im Bereich der Liegenschaft Missionswerk Salzburg an der Bräuhausstraße entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 24 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 2. Jänner 2001 bis
einschließlich 30. Jänner 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind gemäß § 21 Abs. 2. ROG 1998 berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 13/2000 vom 14. Juli 2000 auf Seite 4 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33876/00/26

Salzburg, 12. Dezember 2000

Betrifft:

Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997) hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 2 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich Hotel Kasererhof an der Alpenstraße

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtseirates vom 11. Dezember 2000 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO) dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – im Bereich Hotel Kasererhof an der Alpenstraße entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 22 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 2. Jänner 2001 bis
einschließlich 30. Jänner 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind gemäß § 21 Abs. 2. ROG 1998 berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung

des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 13/2000 vom 14. Juli 2000 auf Seite 3 und 4 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/24693/00/24

Salzburg, 12. Dezember 2000

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich der Lugauer Siedlung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 3. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2000, Seite 5) für ein Gebiet im Bereich der Lugauer Siedlung entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 17 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungs-

planes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/47028/99/61

Salzburg, 12. Dezember 2000

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich AVA-Hof/Rot-Kreuz-Parkplatz

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 3. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2000, Seite 5) für ein Gebiet im Bereich AVA-Hof/Rot-Kreuz-Parkplatz entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 53 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird)

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung

der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Festgehalten wird, dass mit dieser kleinräumigen Teilabänderung die in den Absichtserklärungen bezüglich der „3. und 4. Teilabänderung“ des Flächenwidmungsplanes jeweils unter Abs. 1 festgehaltene Änderungsabsicht bezüglich AVA-Haus, Franz-Josef-Kai/Griesgasse bzw. Franz-Josef-Kai/Rot-Kreuz-Parkplatz überholt ist bzw. hierdurch ersetzt wird (vgl. die damaligen diesbezüglichen Kundmachungen vom 30.7.1999 im Amtsblatt Nr. 14/1999 auf Seite 2 bzw. vom 15.11.1999 im Amtsblatt Nr. 21/1999 auf Seite 2 und 3).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/49581/00/2

Salzburg, 20. Dezember 2000

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Modl an der Maximiliangasse

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, dass eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 3. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2000,

kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2000, Seite 5) für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Modl an der Maximiliangasse entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 1 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/34305/2000/025

Salzburg, 18. Dezember 2000

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 6/G1/N1“, 1. Änderung hier: Beschluß

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2000 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 21 („Schallmoos-Neustadt 6/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/01/45098/00/06

Salzburg, 15. Dezember 2000

Betrifft:

"Kühberg"; Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil gemäß §§ 12 ff. Salzburger Naturschutzgesetz 1999; hier: Kundmachung gemäß § NSchG über die Absicht der Unterschutzstellung

Kundmachung

1. Gemäß § 12 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl. Nr. 73/1999, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, einen Großteil des Rückens des Kühberges einschließlich der oberen Steilhänge und Felsen zu einem Geschützten Landschaftsteil zu erklären.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2.500 eingetragen. Dieser Plan liegt beim Magistrat Salzburg, Abteilung 1/01 - Amt für Umweltschutz, 5020 Salzburg, Schwarzstr. 44, Zimmer 236, durch sechs Wochen (bis 15.2.2001.) zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Beabsichtigter Schutzzweck ist die Erhaltung des etwa 200-jährigen altholz- und totholzreichen Waldbestandes. Der zur Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil vorgesehene Wald beherbergt besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, er enthält Lebensräume zum Schutz von Arten nach dem Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG, er hat besondere wissenschaftliche Bedeutung und hat besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander.
3. Vom Zeitpunkt dieser Kundmachung an sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
4. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften dienen und den Wert des Landschaftsteiles gemäß § 12 Abs. 1 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.
5. Die vom geplanten Geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen beim Magistrat Salzburg, Abteilung 1/01 - Amt für Umweltschutz - schriftliche Äußerungen zum Vorhaben einbringen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/00/25836/2000/223

Salzburg, 13. Dezember 2000

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2001

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2000 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2001

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifpost (TP) Bezeichnung bzw. Friedhof Schilling

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1 Turnusgräber	1.560,--	-
TP 2 Familiengräber		
a) I. Ordnung	5.760,--	7.300,--
b) II. Ordnung	3.690,--	4.730,--
c) III. Ordnung	2.880,--	3.690,--
TP 3 Wandgräber	7.860,--	9.920,--
TP 4 Eckgräber:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	7.860,--	9.920,--
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	800,--	-
TP 5 Mustergräber	10.270,--	-

Abschnitt B für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 6 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen.

Abschnitt C für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

	Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7 Arkadengrüfte	39.520,--	-
TP 8 Wandgrüfte	27.570,--	34.480,--
TP 9 Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte:		
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m ²	20.900,--	27.220,--
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	800,--	-
TP 10 Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	17.470,--	21.280,--

Abschnitt D für Aschengrabstellen

TP 11 I. Ordnung	2.880,--	3.690,--
TP 12 II. Ordnung	2.530,--	-
TP 13 III. Ordnung	1.560,--	-
TP 14 Urnenwandgrab	3.650,--	4.730,--

Abschnitt E für eine Urnennische in den Kolumbarienanlagen der Friedhöfe Aigen und Maxglan

TP 15 Urnennische		
a) für zwei Urnen		9.760,--
b) für vier Urnen		13.100,--

2. Beisetzungsgebühr (für alle städtischen Friedhöfe)

TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in		
a) Turnusgräbern		1.950,--
b) Familiengräbern		4.770,--
c) gemauerten Grabstellen		3.650,--
d) Freigräbern		1.170,--

- e) Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.

TP 17	Für die Urnenbeisetzung	
	a) für die Beisetzung einer Urne	720,--
	b) für die Beisetzung gab der 5. Urne	1.440,--
TP 18	für die anonyme Urnenbeisetzung	4.000,--

3. Enterdigungsgebühr (für alle städtischen Friedhöfe)

- TP 19 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung (für alle städtischen Friedhöfe)

Abschnitt A

für die Benutzung der Leichenhalle
(Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration
und elektrisches Licht)

TP 20	bei Beerdigung in einem Freigrab	160,--
TP 21	bei allen anderen Bestattungen im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen, Friedhof Maxglan	
	bis zu 3 Tagen	für jeden weiteren Tag
a) I. Klasse	4.730,--	1.120,--
b) II. Klasse	3.390,--	1.050,--
c) III. Klasse	2.660,--	970,--
d) IV. Klasse	1.130,--	320,--

TP 22	bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzg	
	bis zu 3 Tagen	für jeden weiteren Tag
a) I. Klasse	4.100,--	970,--
b) II. Klasse	2.990,--	930,--
c) III. Klasse	2.290,--	860,--
d) IV. Klasse	1.030,--	290,--

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

- TP 23 außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje)

in einem Kühlhaus für jede angefangenen
24 Stunden 440,--

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Gräften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes (für alle städtischen Friedhöfe)

TP 24	Arkadengräfte	114.950,--
TP 25	Wandgräfte	58.530,--
TP 26	Gräfte auf freiem Feld/Eckgräfte	
	a) klein (bis 6m ³)	32.160,--
	b) groß (mehr als 6 m ³)	39.070,--
TP 27	Gräfte auf freiem Feld/sonstige Gräfte	32.160,--
TP 28	Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	3.440,--

6. Sonstige Gebühren (für alle städtischen Friedhöfe)

TP 29	Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	
	a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	150,--
	b) bei allen übrigen Bestattungen	1.600,--
TP 30	Geläute	190,--
TP 31	Musik vom Band	300,--
TP 32	Orgelspiel (manuell)	460,--
TP 33	Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	47,--
TP 34	Beseitigung von Grabgegenständen	
	a) Einzelgrab	1.100,--
	b) Doppelgrab	1.600,--
TP 35	Enterdigung von Urnen	720,--
TP 36	Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	2.660,--
TP 37	Entnahme von Urnen aus Denkmälern oder Überurnen	190,--
TP 38	Entnahme von Urnen aus Denkmälern oder Überurnen und Wiederbeisetzung in	

der gleichen Grabstelle	720,--
TP 39 Umsargung einer Leiche	
a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	2.560,--
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	1.280,--
TP 40 Beseitigung eines Metalleinsatzes	1.210,--

7. Friedhofsgebühren für gemeindefremde Personen (für alle städtischen Friedhöfe)

Die

- a) in **Punkt 1.** festgesetzten Grabstellengebühren – ausgenommen die Erneuerungsgebühr - ,
- b) in **Punkt 2.** festgesetzten Beisetzungsgebühren,
- c) in **Punkt 4.** festgesetzten Benützungsggebühren,
- d) in **Punkt 5.** festgesetzte Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benützungsrechtes und
- e) in **Punkt 6.** festgesetzten sonstigen Gebühren – ausgenommen die Gebührensätze für Enterdigung oder Entfernen von Urnen, für die Umsargung einer Leiche

erhöhen sich für die Bestattung von Personen, die in der Gemeinde weder ihren ordentlichen Wohnsitz noch mangels eines solchen im Inland ihren Aufenthalt hatten, um jeweils 50 Prozent.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschild entsteht:

- a) bei der **Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr** mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung)des Benützungsrechtes;
- b) bei der **Beisetzungsgebühr** mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
- c) bei der **Enterdigungsgebühr** mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
- d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle** (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
- e) bei allen **übrigen Gebühren** mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, daß nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benützungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist.
Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2001 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 1999 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1999, Seite 15 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2000 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, daß sie noch auf vor dem 1. Jänner 2001 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/00/25836/2000/223

Salzburg, 13.12.2000

Betrifft:

- 1.) **Ergänzung des Abfuhrplanes**
- 2.) **Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühren für das Jahr 2001**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2000 folgenden Beschluß gefasst:

1.)

Die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 1999 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1999 auf Seite 2 ff kundgemachte Abfuhrordnung 2000 wird dahingehend abgeändert, dass in der ANLAGE A unter Ziffer 2.2. folgende Verkehrsfläche in alphabetischer Reihenfolge eingegliedert wird:

Werner – v. Siemens-Platz

2.)

Die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 1999 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/1999, Seite 2 ff kundgemachte Abfuhrordnung 2000 wird dahingehend abgeändert, daß die ANLAGE B wie folgt zu lauten hat:

ANLAGE B
 (zu § 18 Abfuhrordnung 2000)
 Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das
 Kalenderjahr 2001

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegen-

schaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

- 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l
 (§ 5 Abs. 1 lit. a) S 44,00 (S 37,40)
- 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l
 (§ 5 Abs. 1 lit. b) S 87,40 (S 74,20)
- 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l
 (§ 5 Abs. 1 lit. c) S 125,00 (S 106,15)
- 4. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l
 (§ 5 Abs. 1 lit. d) S 262,85 (S 223,45)
- 5. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l
 (§ 5 Abs. 1 lit. e) S 375,75 (S 319,40)

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), sofern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit S 70,40 (S 59,80) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 5 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 17) verfügen, haben 50 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, - Größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/24668/2000/24

Salzburg, 14. Dezember 2000

Betrifft:

- Kanalbenützungsgebühr 2001;**
- Neufestsetzung**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 2000 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 15. 12. 1999, Amtsblatt Nr. 24/1999) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2001 ATS 29,02 (EUR 2,11) inkl. USt.“

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
 15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
 Tel. 8072 – 2491

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/00/20998/00

Salzburg, 13. Dezember 2000

Betrifft:
Haushaltssatzung

Beschluß

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom
13. Dezember 2000

Haushaltssatzung 2001

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2001 wird wie folgt festgestellt:

Ordentliche Gebarung	ATS
Einnahmen	4.977,216.000
Ausgaben	4.977,216.000
Außerordentliche Gebarung	
Einnahmen	710.055.000
Ausgaben	710.055.000

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg – KKTB für das Wirtschaftsjahr 2001 wird wie folgt festgestellt:

	ATS
Einnahmen	105,587.000
Ausgaben	105,587.000

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen ATS 4,969.000 auf Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt und ATS 100,480.000 auf Schuldaufnahmen.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2001 wird mit einer Gesamtsumme
von 3.023 Planstellen,
im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hiefür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer wer-

den wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.F. BGBl. Nr. 746/1996 bzw. gemäß einer entsprechenden Regelung im Rahmen des noch zu erlassenden Finanzausgleichsgesetzes 2001 für 2001 mit 500 v.H. festgesetzt.

2. Gewerbesteuer:

Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.

(4) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

(1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluß des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Finanzverwaltung im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

(4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(5) Bei Abschluß des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.

(6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung ATS 100.000,- oder mehr beträgt.

§ 7

(1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, daß folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 728;
 - dd) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ee) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 „Seniorenheime“ gleiche Voranschlagsposten;
 - ff) in den Teilabschnitten 21100 „Volksschulen“, 21200 „Hauptschulen“, 21300 „Sonderschulen“ und 21400 „Polytechnische Schulen“ jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspos-

tengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;

- c) die unter Abs. 1 b) lit. aa) - dd) enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis.
 - d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0705, 6185, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD)
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 630;
 - ee) 631;
 - ff) 451, 600, 601, 602, 603;
 - gg) 670;
 - hh) 700 und 701
 - ii) 710 und 711
 - e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 - aa) 2.61000.8170, 2.61100.8170, 2.61200.8170 u. 1.61000.6111, 1.61100.6111, 1.61200.6111
 - bb) 2.61000.8171, 2.61100.8171, 2.61200.8171 u. 1.61000.6112, 1.61100.6112, 1.61200.6112
 - f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterabschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
 - g) Die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 „Elektronische Datenverarbeitung“ des außerordentlichen Haushaltes;
 - h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.
- (2) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.15).

(3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadt-

rat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu ATS 5.000,- an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Stadtbuchhaltung vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Absätze 1 und 2 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlußfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Finanzverwaltung eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Äußerung der Finanzverwaltung (Abteilung 8) über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Finanzverwaltung zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten.

§ 12

(1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,

- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im einzelnen genau festgelegt sind oder

- c) wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.

(2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlußfassung über die Bedeckung herbeizuführen.

(3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrage von ATS 2.000.000 steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüberhinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag ATS 100.000 zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, sofern nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von ATS 100.000 ermächtigt. Der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und der Kontrollamtsdirektor können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine – allenfalls auch sachlich eingeschränkte – Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von ATS 100.000 übertragen, wobei eine solche Ermächtigung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung der Haushaltssatzung der Stadtbuchhaltung schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gem. § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Stadtbuchhaltung (Abteilung 8/01).

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages be-

zeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

BM -	Bürgermeister
St -	Bürgermeister-Stellvertreter o. Stadträte
MD -	Magistratsdirektor, Magistratsdirektion
AV -	Abteilungsvorstände
AL -	Amtsleiter
01 - Abt. 1 -	Allgemeine- und Bezirksverwaltung
02 - Abt. 2 -	Kultur- und Schulverwaltung
03 - Abt. 3 -	Wohlfahrtsverwaltung
04 - Abt. 4 -	Vermögensverwaltung
05 - Abt. 5 -	Baubehörde
06 - Abt. 6 -	Bauverwaltung
07 - Abt. 7 -	Betriebsverwaltung
08 - Abt. 8 -	Finanzverwaltung
09 - Abt. 9 -	Raumplanung
10 - Abt. 10 -	Wohnungswesen
11 - Abt. 11 -	Seniorenheimverwaltung
KA -	Kontrollamt
KF -	Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbeamten der Landeshauptstadt Salzburg
PS -	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM -	Salzburger Museum Carolino Augusteum
SB -	Salzburger Barockmuseum (Sammlung Rossacher)

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

(1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).

(2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

INFO-Z
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/02/48074/2000/005

Salzburg, 4. Dezember 2000

Betrifft:

Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg; Festsetzung des Bereitschaftsdienstes hier: Abänderung der Verordnung des Bürgermeisters vom 12. März 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1999.

Verordnung

Artikel I

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 96/1993, Kundmachung BGBl. I Nr. 53/98, wird die Verordnung des Bürgermeisters vom 12. März 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1999, kundgemacht im Amtsblatt Folge 22/1999, Seite 13, wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

b) 1. Die im folgenden angeführten Apotheken haben an Werktagen von Montag bis Freitag während der mittäglichen Sperrzeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen:

Adler Apotheke, Kleßheimer Allee 96,
Alte f.e. Hofapotheke, Alter Markt 6,
Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14,
Antonius Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2a,
Bahnhof - Apotheke, Fanny-von-Lehnert-Straße 2,
Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4,
Borromäus - Apotheke, Gaisbergstraße 12,
Elisabeth - Apotheke, Elisabethstraße 1a,
Engel - Apotheke, Linzer Gasse 7,
Apotheke zur Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße 63,
Landesapotheke im St. Johanns Spital, Müllner Hauptstraße 50,
Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54,
Apotheke "Zum heiligen Petrus", Lieferinger Hauptstraße 140,
Apotheke „Zum heiligen Rupertus“, Maxglaner Hauptstraße 13,
Salvator - Apotheke, Mirabellplatz 5,
Salzach - Apotheke, Ginzkeyplatz 9
St. Erentrudis Apotheke, Linzer Bundesstraße 29,
Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – EUROPARK,
Wolf - Dietrich - Apotheke, Linzer Gasse 78

2. Die im folgenden angeführten Apotheken haben an Werktagen von Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen:

Virgil-Apotheke, Gabelsbergerstraße 7-9,
Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aignerstraße 50,
Apotheke zur Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße 63,
Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – EUROPARK

3. Jeden Samstag, außer gesetzlichen Feiertagen, hat von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen:

Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – EUROPARK

2. § 2 Abs. 1 lit c lautet:

c) Für die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes gemäß lit. a werden die Apotheken in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A

Apotheke "Zum Goldenen Biber", Getreidegasse 4,
Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 12,
Raphael-Apotheke, Siezenheimer Straße 6 A

Gruppe B

Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1 A,
Apotheke zur Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße 63,
Paracelsus-Apotheke, Münchner Bundesstraße 17

Gruppe C

Apotheke "Zum heiligen Rupertus",
Maxglaner Hauptstraße 13,
Engel-Apotheke, Linzer Gasse 7,
Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9

Gruppe D

Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96,
St.-Ehrentrudis-Apotheke, Linzer Bundesstraße 29,
St.-Erhard-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 10

Gruppe E

Alte f.e. Hofapotheke, Alter Markt 6,
Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14,
Josefia-Apotheke, Friedensstraße 3

Gruppe F

Bahnhof-Apotheke, Fanny-von-Lehnert-Straße 2,
Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – EUROPARK

Gruppe G

Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54,
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzer Gasse 78

Gruppe H

Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50,
Riedenburg-Apotheke, Neutorstraße 32,
Virgil-Apotheke, Gabelsbergerstraße 7-9

Gruppe I

Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2 A,
Apotheke "Zum heiligen Petrus", Lieferinger Hauptstraße 140,
Moos-Apotheke, Moosstraße 108

Gruppe J

Landesapotheke im Sankt-Johanns-Spital,
Müllner Hauptstraße 50,

Salvator-Apotheke, Mirabellplatz 5

3. § 2 Abs. 1 lit. d lautet:

d) Die Reihenfolge, in welcher die Apotheken Bereitschaftsdienst zu versehen haben, wird dahingehend bestimmt, daß diese entsprechend der alphabetischen Reihenfolge damit beginnt, daß am 1.1.2001 die der Gruppe B zugeordneten Apotheken Bereitschaftsdienst zu versehen haben, an folgenden Tagen jene Apotheken, die der Gruppe C bis A zugeordnet sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2001 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
DDr. Karl Gollegger

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg

Zahl: [6/02/27111/2000/8](#)

Salzburg, 7. Dezember 2000

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

Bauvorhaben: GK Aigen Nord, Restgebiete

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2452, Fax: 0662/8072-3485.

Gegenstand der Leistung:

Gebietskanalisation Aigen Nord, Restgebiete

Baumfang:

Hauptkanal:	Druckleitung DN 65	ca. 300m
	DN 150 - 300	ca. 650m

Hausanschlüsse: ca. 15 Stk.

DN 200 ca. 60m

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Bauarbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab 8.1.2001 beim Kanal- und

Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zimmer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „GK Aigen Nord, Restgebiete, Vast 2.85100.817000.7“ in Höhe von ATS 1.450,- (inkl. 10% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Dienstag, 6.2.2001**, 10.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 6.2.2001, 11.00 Uhr

Faberstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2

(Besprechungszimmer Kanal- u. Gewässeramt)

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Berndt Rohrer

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/04/20183/2000/003

Salzburg, 15. Dezember 2000

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

**Bauvorhaben: „Lieferung von Bitumenmischgut“
im Erhaltungsbereich der Stadtgemeinde Salzburg**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,

Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:

„Lieferung von Bitumenmischgut“ im Erhaltungsbereich der Stadtgemeinde Salzburg für das Jahr 2001

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum: 2001**Ausschreibungsunterlagen:**

Die Unterlagen können ab Mittwoch, den 3.1.2001 beim

Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein von ATS 250,- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat auf Post-scheckkonto Nr. 1889.206 oder auf das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **25.1.2001**, 09.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Mittwoch 25.1.2001, 10.00 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Walter Hebsacker
Baudirektor



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 24/2000

29. Dezember 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Gewerbeamt
8072-3120

Abbruch und Neubau Kongreßhaus Salzburg /Aufhebung der Ausschreibung SPS Steuerung für Einrichtungen der Kongresstechnik sowie der Schließanlage – CPV Nr: 29861200, 30231210, 32573000

Die Ausschreibung o.e. Ausschreibung

„**SPS-Steuerung für Einrichtungen der Kongresstechnik sowie der Schließanlage**“
im Rahmen des Neubaus des Kongreßhauses Salzburg, bekanntgemacht im Supplement des Amtsblattes S 218 vom 14.11.2000 (2000/S 218-141397) wird aufgehoben.

Begründung:

Aus technischen Gründen ist eine wesentliche Änderung des Inhaltes der Ausschreibung eingetreten, die die Aufhebung dieser Ausschreibung erforderlich machten.
